

# Satzung des Vorpommerscher Provinzial-Schützenbundes 1848



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bund führt den Namen: „Vorpommerscher Provinzial-Schützenbund e. V. von 1848“, nachfolgend „VPSB“ genannt.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten am 23.09.1996 unter der Registrierungsnummer 309 eingetragen.

Der VPSB ist besonderes Mitglied im Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern von 1990 e.V.

2. Der VPSB ist Regionalverband für Vorpommern. Der Verein hat seinen Sitz in Ueckermünde.  
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des VPSB

1. Der VPSB pflegt, wahrt und fördert das vorpommersche Schützenbrauchtum. Er führt frühere Traditionen fort und begründet neue Traditionen als einen Teil des Volkslebens in Vorpommern.

2. Der VPSB zielt auf die Verbindung aller in der Region Vorpommern ansässigen Schützenorganisationen als ordentliche Mitglieder, welche entsprechend der Aufnahme richtlinie des Landesschützenverbandes M-V e.V. Mitglied des Landesverbandes sind.

3. Der VPSB führt regelmäßig das Provinzial-Schützenfest als Höhepunkt seines Verbandslebens durch. Die Ausrichtung des Provinzial- Schützenfest wird durch die Delegiertenversammlung durch Beschluss an eine Mitgliedsorganisation vergeben. Ziel und Zweck des Vorpommerschen Provinzial-Schützenfest ist der sportliche Wettstreit und der Erfahrungsaustausch interessengleicher Schützenorganisationen. Der VPSB ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Durch den VPSB werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung verfolgt. Alle Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zum Wohl des VPSB verwendet werden.

2. Die Mitglieder des VPSB und einzelne Personen erhalten keine Gewinnanteile sowie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Niemand darf durch die Ausgaben, die dem Zweck des VPSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Organe des Bundes arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

4. Zuwendungen an den Bund dürfen nur für den vorgesehenen Zweck im VPSB verwendet werden.

## **§ 4 Organe des VPSB**

1. Die Organe des Bundes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand

2. Die Organe des VPSB führen ihre Geschäfte nach dieser Satzung, der gültigen Geschäftsordnung sowie weiteren Durchführungsrichtlinien.

Die Geschäftsordnung und Durchführungsrichtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung und werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

## **§ 5 Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VPSB. Sie ordnet auf Grundlage ihrer Beschlüsse die Angelegenheiten des Bundes.

1. Die Delegiertenversammlung wird jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen.

2. Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- Feststellung Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Tagesordnung  
Die Delegiertenversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichtes und Abstimmung über den Haushaltsplan
- Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands
- Wahl des Vorstandes für drei Jahre
- Wahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht aus dem Personenkreis des Vorstandes zu wählen sind, für die Dauer von drei Jahren
- Beschließen von Satzungsänderungen
- die Auflösung vom VPSB.

3. Die Delegiertenversammlung ist vom Bundesältermann oder einem seiner Stellvertreter jedes Jahr einzuberufen.

Unter Bekanntgabe der Tagungsordnung hat die Einladung zur Delegiertenversammlung per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Tagungstermin zu erfolgen.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem vertretungsberechtigten Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen werden unter Beachtung der vorgenannten Einberufungsfrist schriftlich geladen.

4. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Beschlussvorlage sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

5. Der Delegiertenversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- jedes Mitglied des Vorstands
- jedes Mitglied des Gesamtvorstandes

Jedes ordentliche Mitglied (Vereine bis 50 Mitglieder) kann bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder und (Vereine über 50 Mitglieder) drei stimmberechtigte Mitglieder entsenden.

6. Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesältermann oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

7. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer und dem Bundesältermann bzw. eines seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

8. Abstimmungen erfolgen in offener Form.

9. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

Die Funktion des Bundesältermannes wird in geheimer Wahl gewählt.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

10. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, unter schriftlicher Begründung, dies verlangt.

Vom Vorstand und Gesamtvorstand können im erforderlichen Fall ebenfalls außerordentliche Delegiertenversammlungen mit einer Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Begründung von mindestens 2 Wochen einberufen werden.

## **§ 6 Der Gesamtvorstand**

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der Vorstand
- die Vorsitzenden /Ältermannen der Mitgliedsorganisationen bzw. ein von ihnen benannter Vertreter
- die amtierenden Königinnen und Könige, einschließlich Jugendköniginnen und Jugendkönige.

2. Der Gesamtvorstand wird in der Regel einmal im Jahr einberufen. Er kann in dringenden Fällen über Regularien entscheiden, welche in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung gehören.

Beschlüsse, welche durch den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung berühren, bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt nach schriftlicher Einladung des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

4. Die Gesamtvorstandssitzung wird vom Bundesältermann oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Es sind Niederschriften über den Verlauf anzufertigen, welche im Original vom Protokollanten sowie dem Bundesältermann oder mindestens einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus
- dem Bundesältermann,
  - dem 1. Stellvertreter des Bundesältermannes,
  - dem 2. Stellvertreter des Bundesältermannes,
  - dem Bundesschatzmeister,
  - dem Bundesschriftführer,
  - dem Bundeschützenmeister,
  - dem Bundessprecher / Traditionswart.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen des Vereines.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig, darunter Bundesältermann, bzw. ein Stellvertreter.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, welche im Original vom Bundesschriftführer und mindestens einem Stellvertreter des Bundesältermannes zu unterzeichnen sind.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch

- den Bundesältermann
- die Stellvertreter des Bundesältermannes
- den Bundesschatzmeister

mindestens jedoch durch zwei der oben Genannten vertreten.

Jedes Mitglied ordentlicher Mitgliedorganisationen mit vollendetem 18. Lebensjahr kann für den Vorstand kandidieren.

## **§ 8 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder des Vorpommerschen Provinzial-Schützenbundes können natürliche Personen und juristische Personen (Vereine) werden.

Die Aufnahme zum Mitglied wird durch eine gesonderte Ordnung geregelt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht besonders begründet werden.

Alle juristischen Personen (Vereine) die als vorpommersche Schützengesellschaften, -Zünfte, -Gilden und –Vereine die Mitgliedschaft im Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern nachweisen, können als ordentliches Mitglied dem Bund beitreten. Gleiches gilt für juristische Personen der Region Uckermark, wenn deren Sitz verwaltungsmäßig Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet ist.

Mitglieder anderer Schiesssportverbände, die das Schützenbrauchtum und den Breitensport pflegen, können als außerordentliches Mitglied dem Provinzial-Schützenbund beitreten, haben jedoch kein Stimmrecht.

Darüber hinaus können weitere Förder- und Ehrenmitgliedschaften, von nicht vorstehend definierten natürlichen oder juristischen Personen im besonderen Fall auf Vorstandsbeschluss eingerichtet werden.

2. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden über eine Beitragsordnung geregelt.

3. Die Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Ausschluss mittels Beschluss der Delegiertenversammlung oder durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende.

Gründe für Ausschlüsse sind grobe Verstöße gegen die Satzung des VPSB.

## **§ 9 Rechte, Pflichten, Beiträge**

1. Alle Mitglieder des VPSB haben das Recht entsprechend den Richtlinien des Bundes an den Veranstaltungen des Bundes teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht entsprechend ihren Möglichkeiten, die Ziele des VPSB zu unterstützen und das Ansehen des Bundes zu fördern.

3. Für Mitglieder des Schützenbundes besteht keinerlei Recht auf die Ableitung des Anspruches auf den Nachweis eines schiesssportlichen oder sprengstoffrechtlichen Bedürfnisses.

4. Mitgliedsbeiträge sind gemäß der Beitragsordnung mit der Frist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 10 Auflösung des Bundes**

Die Auflösung des VPSB kann nur nach Willen der Mitglieder auf Antrag von mindestens dreiviertel der ordentlichen Mitglieder erfolgen. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen. Die Auflösung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung ist das gesamte Vermögen dem Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern zu übereignen.

Diese Satzung wurde am 31. März 2012 von der Delegiertenversammlung in Blumenthal beschlossen.

Grundlage ist der Beschluss der Delegiertenversammlung vom 04.04.2009 in Stralsund auf Grundlage der Beschlussvorlage des Gesamtvorstandes zu Satzungsänderungen vom 29.11.2008 in Karlshagen.  
Die Satzung vom 10.02.2001 mit der Änderung vom 08.02.2003 in § 5 verliert hiermit die Gültigkeit.

Versammlungsleiter

Protokollführer

Volker Croll  
Bundesältermann

Siegfried Rudolf  
Bundesschriftführer